



AUSNAHME VON DER REDUZIERUNG DER N-DÜNGUNG AUF GRÜNLAND IN MIT NITRAT BELASTETEN GEBIETEN NACH LANDESDÜNGEVERORDNUNG

Nach der geltenden Düngeverordnung (DüV) ist für die N-Düngung auf Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten der N-Düngebedarf bis zum Ablauf des 31. März des laufenden Düngejahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme zusammenzufassen und aufzuzeichnen. Die Gesamtsumme ist um **20 % zu verringern** und darf mit der Düngung nicht überschritten werden.

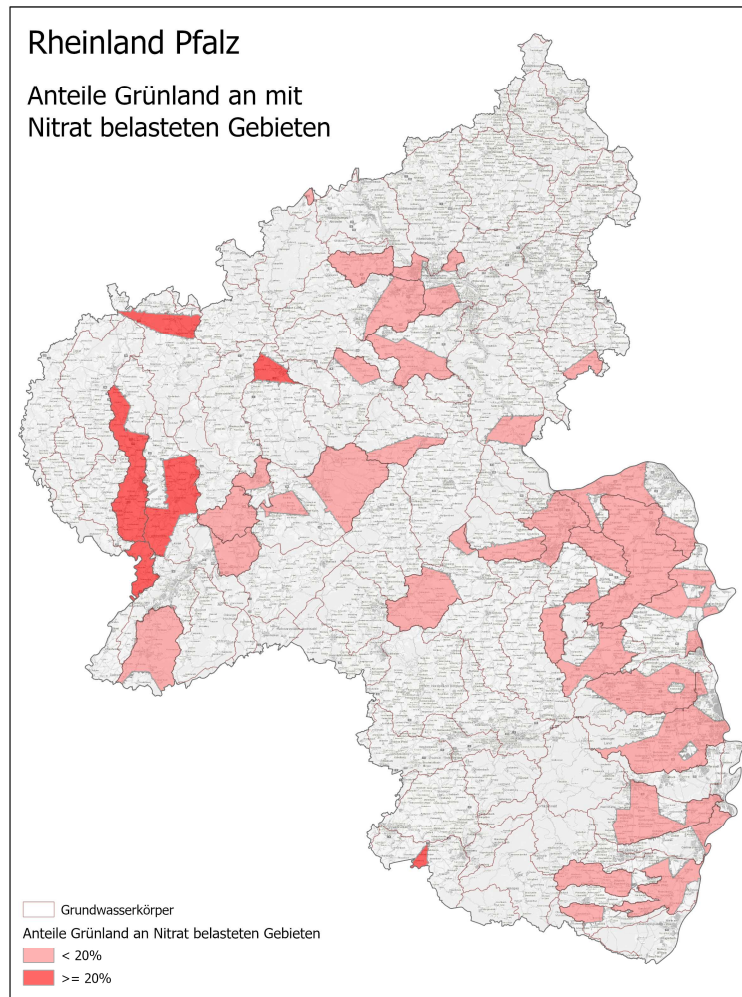
Dies gilt **nicht** für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen in den mit Nitrat belasteten Gebieten nicht mehr als **160 kg Gesamt-N/ha und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg N/ha und Jahr aus mineralischen Düngemitteln** („80 von 160“) aufbringen.

Weiterhin gibt die DüV eine **Ausnahmemöglichkeit** vor, um die N-Düngung auf **Grünland** in mit Nitrat belasteten Gebieten nicht reduzieren zu müssen, sofern die Landesregierungen dies in ihrer Landes-Düngeverordnung zulassen und der Anteil von **Dauergrünlandflächen an der Gesamtfläche** der jeweiligen ausgewiesenen Gebiete insgesamt unter **20 Prozent** liegt (letzteres ist nicht in allen ausgewiesenen Gebieten der Fall, siehe Abb.).

Zudem muss **nachgewiesen** sein, dass durch die Ausnahme **keine zusätzliche Belastung der Gewässer durch Nitrat** zu erwarten ist.

Geltungsbereich

Wie der nebenstehenden Abbildung zu entnehmen ist, liegen die Grünlandanteile an der Gesamtfläche der ausgewiesenen Gebiete in den Grundwasserkörpern Hornbach (25), Alf (65), Kyll 1 und 2 (89 und 90), Nims (91) und Sauer 2 (96) jeweils über 20 %, wodurch die Ausnahme dort nicht in Anspruch genommen werden darf.



Wahlmöglichkeiten

Betriebe, die als mit Nitrat belastet ausgewiesene Grünlandflächen bewirtschaften, haben neben dieser Ausnahme auch die jährlich neu wählbare Möglichkeit, die betroffenen Grünlandflächen geringer zu düngen, um die Absenkung um 20 % vom N-Bedarf im Betriebsdurchschnitt der nitratbelasteten Flächen zu erreichen. Außerdem können diese Grünlandflächen im Rahmen der „80 kg Mineral-N/ha von 160 kg Gesamt.-N/ha“-Alternative in den Flächendurchschnitt einbezogen werden.

Voraussetzungen

Um in den zulässigen Regionen die Ausnahme in Anspruch nehmen zu können, d.h. die N-Düngung auf den mit Nitrat belasteten Flächen nicht erheblich reduzieren zu müssen, und um den **Nachweis** zu führen, das von diesen Flächen durch die Ausnahme **keine zusätzliche Belastung der Gewässer durch Nitrat** zu erwarten ist, gelten bis auf Weiteres folgende Bedingungen für die Ermittlung des N-Düngebedarfs der betroffenen Grünlandflächen:

- **vollständige N-Düngebedarfsermittlung** mit realistischen Ertrags- und % RP-Annahmen und korrekter Anrechnung der im Vorjahr ausgebrachten organischen Düngung sowie vollständige Dokumentation der Düngung,
- **max. 170 kg N/ha mit organischer Düngung** auf jeder betroffenen Fläche,
- **max. 60 % des Jahres-N-Bedarfs** werden **zum 1. Aufwuchs** gegeben (es sei denn, insgesamt werden nicht mehr als 80 kg verfügbarer N/ha gedüngt),
- **Anrechnung organischer Dünger wie im Ackerland bzw. im Grünland ab 2025**, d.h. Rindergülle und flüssige Gärreste mindestens 60 % und Schweinegülle mind. 70 % N-Ausnutzung vom Gesamt-N.

Weiterhin ist bei der N-Düngebedarfsermittlung eine der folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- **Leguminosenanteile** sind mit **mind. 5 - 10 %** anzurechnen **oder**
- der **Humusgehalt** wird mit **höher als 8 %** angenommen.

So ist sichergestellt, dass die Zufuhr verfügbaren Stickstoffs geringer ist als die N-Abfuhr mit dem Erntegut; einer Nitrat-Auswaschung ist damit vorgebeugt. Die Berechnung und Dokumentation erfolgt idealerweise über den Excel-basierten N-Düngeplaner ab Version 2.0 oder Vergleichbarem.

Stoffstrombilanz

Betriebe die von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch machen, sind **verpflichtet**, vor einer N-Gabe, die die 80 % des ermittelten N-Bedarfs überschreiten würde oder vor dem Überschreiten der „80 von 160“ die **letztjährige Stoffstrombilanz**, idealerweise in Form der Excel-Anwendung SSB-RP ab Vers. 1.9, an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zu senden. Dies kann mit der Excel-Datei an die E-Mail-Adresse „duengung@add.rlp.de“ oder als Ausdruck per Briefpost an die „Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Referat 42 Agraraufsicht, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier“ erfolgen.

Es wird zugesichert, dass personen- bzw. betriebsbezogene Daten aus der Stoffstrombilanz nicht weitergegeben werden.

Ohne die Einhaltung der beschriebenen Bedingungen zur Düngebedarfsermittlung und die Vorlage der Stoffstrombilanz kann die Ausnahme nicht in Anspruch genommen werden.